

Dezernat Bau und Verkehr

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1531/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0833/23 - Zusätzliche Landesmittel für neue Straßenbahnlinie 9

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zur Förderung des Ausbaus der Erfurter Stadtbahn - Stadtbahnlinie 9- durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) des Bundes, setzt der Fördermittelgeber zunächst einen Grundsatzbeschluss der Kommune voraus, mit dem diese sich zur Maßnahme bekennt. Der Titel der Beschlussvorlage erscheint in diesem Zusammenhang zunächst weniger geeignet, um diesen als Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnprojekt beim Fördermittelgeber Bund einzureichen.

Die Verwaltung hatte bereits eine entsprechende Drucksache zu einem solchen Grundsatzbeschluss vorbereitet, die ausführlich über die bereits erfolgten verkehrlich-städtebaulichen und wirtschaftlichen Machbarkeitsuntersuchungen informiert und gleichzeitig Kostenschätzung sowie Fördermöglichkeiten aufzeigt. Ebenso sind darin notwendige Arbeitsschritte Zeitschienen und Vorschläge für die entsprechenden Verantwortlichkeiten im Planungsprozess dargestellt. Auf Grund der bisher nicht geklärten Finanzierung der Planungs- und Bauleistungen durch die Stadt und SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wurde die Drucksache zunächst angehalten. Eine Weiterführung der DS bedarf zudem einer aktuellen Überarbeitung.

01

Der Stadtrat bekennt sich zur Weiterführung des Stadtbahnprojektes "Linie 9" und fordert die Stadtverwaltung auf, für die Trasse vom Stadtpark über den Schmidtstedter Knoten, die Thälmannstraße bis zur Friedrich-Engels-Straße eine Entwurfs- und Vorplanung (Planungsphase 1 und 2) unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühestmöglich einzuleiten. Die erforderlichen Finanzmittel für die Entwurfs- und Vorplanungen in Höhe von geschätzt 3,1 Mio. EUR sind ab dem Haushaltsjahr 2024 haushaltsrechtlich zu sichern und die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen einzuplanen.

Inhaltlich ist dieser Beschlusspunkt dahingehend zu ändern, dass die beschriebene Linienführung bis zur Gleisschleife Grubenstraße zu ergänzen ist. Die neue Linie kann nicht in der Friedrich- Engels-Straße enden. Als Endpunkt soll die bestehende Gleisschleife Grubenstraße genutzt werden. Eine Beauftragung der Planungsleistungen sollte zunächst nur die Vorplanung (Leistungsphase 1-2 der HOAI) beinhalten. Die Vergabe dieser Planungsleistungen sollte im Sinne einer flexibleren Ausschreibungs – und Auftragsvergabe sowie der Abrechnung nach Nettopreisen durch die EVAG erfolgen. Dazu ist ein Maßnahmeträgervertrag zwischen Stadt und EVAG

abzuschließen. Ein solcher Vertrag liegt bereits in einem abgestimmten Entwurf vor und muss vom Stadtrat beschlossen werden.

Die erforderlichen Finanzmittel für Vorplanung und Bürgerbeteiligung wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/25 durch das zuständige Fachamt angemeldet.

Inwiefern diese Mittel, vor dem Hintergrund der insgesamt für die HH-Planung 2024/2025 angemeldeten enormen Mehrbedarfe und der zurzeit ausgewiesenen Fehlbeträge im Hinblick auf die Herbeiführung eines Haushaltsausgleiches, tatsächlich gedeckt werden können, ist jedoch fraglich.

Die haushaltsmäßige Veranschlagung 2024ff setzt des Weiteren auch eine entsprechende Kassenwirksamkeit voraus (siehe § 7 ThürGemHV).

Ob unter Beachtung der derzeitigen Planungsstandes zur Stadtbahnlinie 9 sowie der bestehenden Personalsituation im Fachamt die Kassenwirksamkeit tatsächlich gegeben ist, sollte kritisch hinterfragt werden.

Angesichts der noch offenen Unwägbarkeiten in Bezug auf die Haushaltssatzung 2024 an sich, ist der BP 01 zwingend unter HH-Vorbehalt zu stellen.

03

Zur Vorbereitung der Entwurfs- und Vorplanung ist ein Rahmenvertrag zum Abruf von Fördermitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu erstellen. Über den Bearbeitungsstand ist der Stadtrat zu unterrichten.

Die Förderung nach dem GVFG beginnt mit der Aufnahme der Maßnahme in die Förderkatagorie A, für die ein Planfeststellungsbeschluss und eine gesicherte Finanzierung der Eigenmittel vorliegen muss. Ein solcher Beschlusspunkt ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig.

04

Im Rahmen der Planung wird die EVAG ab der Planungsphase 3 in die Rolle des Maßnahmenträgers versetzt.

Damit die EVAG zur effektiven Vorbereitung und Umsetzung dieser komplexen Maßnahme als Maßnahmenträger agieren kann, ist ein Maßnahmenträgervertrag zu verhandeln, der die Aufgaben und Mitbestimmungsrechte aller Beteiligten partnerschaftlich berücksichtigt. Der Maßnahmenträgervertrag ist durch den Stadtrat zu beschließen

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

BP neu:

01

Die Verwaltung wird beauftragt einen Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Erfurter Stadtbahn-Stadtbahnlinie 9 vorzubereiten.

02

Für die Trassenführung vom Stadtpark über den Schmidtstedter Knoten, die Thälmannstraße, die Friedrich-Engels-Straße bis zur Gleisschleife Grubenstraße ist eine Vorplanung (Leistungsphasen 1+ 2 der HOAI) unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühestmöglich einzuleiten. Die erforderlichen Finanzmittel für die Vorplanung in Höhe von geschätzt 3,4 Mio. EUR sind ab dem Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen zu sichern.

03

Das Vorhaben „Straßenbahnlinie 9“ ist nur mit Unterstützung des Landes durchführbar.

Der Stadtrat fordert deshalb die Landesregierung auf, entsprechend Fördermittel für die Kofinanzierung des Projektes aus dem GVFG-Förderprogramm des Bundes vorzusehen. Hierfür ist es geboten, den Förderhöchstsatz von 75% für Infrastrukturinvestitionen in der "Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen " aufzuheben und/oder ein Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGFVG) auf den Weg zu bringen.

Der OB übersendet diese Forderung des Stadtrates der Landesregierung und führt die hierfür erforderlichen Gespräche und Verhandlungen. Über das Ergebnis wird der Stadtrat unterrichtet.

04

Zur effektiven Vorbereitung und Umsetzung dieser komplexen Maßnahme soll die EVAG als Maßnahmeträger fungieren. Dazu ist zwischen Verwaltung und EVAG eine Maßnahmeträgervertrag zu verhandeln und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagenverzeichnis

gez. Bärwolff

Unterschrift Beigeordneter

25.08.2023

Datum